

# GOZ stressfrei

## Auskunftsersuchen von Versicherungen

*In Krankenversicherungsverträgen ist festgelegt, dass der Versicherungsnehmer auf Verlangen dem Versicherer die Auskünfte zu erteilen hat, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich sind. Der Versicherer muss also an den Versicherungsnehmer nicht zahlen, solange dieser die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt. Hierzu gehören Auskünfte im eigentlichen Sinn, erforderlichenfalls auch Befundunterlagen oder sonstige Papiere, sowie gegebenenfalls Anschauungsobjekte wie zum Beispiel Röntgenaufnahmen.*

Grundsätzlich haben Erstattungsstellen die Möglichkeit, direkt beim Patienten oder auch beim Behandler Informationen zur Prüfung der an sie gerichteten Erstattungsansprüche eines Versicherten anzufordern. Die Versicherer wenden sich bei ihrem Auskunftsverlangen für die Erstattung meist direkt an den behandelnden Zahnarzt. Sie berufen sich hierbei auf eine ihnen vorliegende allgemeine Schweigepflichtentbindungserklärung, die ihr Versicherungsnehmer typischerweise bei Vertragsabschluss zum Zweck künftiger Prüfungen der Leistungspflicht durch den Versicherer erteilt hat.

Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Patienten nicht mehr daran denkt, dass er eine solche Erklärung einmal abgegeben hat. Außerdem fehlt es bei einer solchen Schweigepflichtentbindungserklärung „im Vorhinein“ an einer echten Verfügungsgewalt des Patienten über seine Daten, hat er doch die Erklärung gleichsam „ins Blaue hinein“ abgegeben, also ohne Wissen darum, auf welche erst künftig eintretenden Sachverhalte sie sich bezieht. Nach dem neuen § 213 Versicherungsvertragsgesetz muss daher nun der Versicherer vor einer auf die Prüfung der Leistungspflicht abzielenden Datenerhebung direkt beim Behandler erst den Versicherten hierüber unterrichten. Der Versicherte kann der Erhebung – trotz der seinerzeit abgegebenen allgemeinen Schweigepflichtentbindungserklärung – widersprechen. Bei der Unterrichtung durch den Versicherer ist der Versicherte auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen. Trotz dieser Neuregelung, welche die Verfügungsgewalt des Patienten über seine Daten stärkt, soll-

ten auch weiterhin Auskünfte an Versicherer entweder dem Patienten zur Weiterleitung an den Versicherer überlassen werden oder in Abstimmung mit ihm erteilt werden. Zum einen könnte eine irrtümliche Falschangabe des Versicherers über das Einverständnis des Patienten je nach Sachverhalt sehr unangenehme Folgen in berufsrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht für den Behandler haben, wenn er auf ein solches Verlangen hin direkt gegenüber dem Versicherer Angaben macht. Zum anderen muss man sich vor Augen führen, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Zahnarzt ein besonders wertvolles Gut ist, das auch dadurch geschützt und gestärkt werden sollte, dass keine Angaben über den Patienten weitergegeben werden, ohne dass der Patient darüber informiert ist.

### **Nur Duplikate weitergeben**

Schriftliche Unterlagen sollten wegen der Gefahr des Verlusts unbedingt nur in Form von Kopien weitergegeben werden. Auch von Röntgenaufnahmen sollten aus diesem Grund nur Duplikate weitergeleitet werden, können doch auch sie im Falle der Geltendmachung von vermeintlichen Haftungsansprüchen von ausschlaggebender Bedeutung zur Entlastung des Zahnarztes sein. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Neuerstellung von Röntgenaufnahmen über die bestehende Situation im Fall des Verlusts grundsätzlich medizinisch problematisch ist. Dieses Dilemma kann durch Übersendung von Duplikaten schon von Anfang an ausgeschlossen werden.

Dringend zu empfehlen ist auch, schon vor der Erteilung von Auskünften oder der Überlassung von Unterlagen die Kostenübernahme durch den Versicherer zu klären. Hierbei sollte man sich bei beträchtlicherem Aufwand für die Erstellung von Auskünften nicht mit dem Angebot zufrieden geben, auf Basis der GOÄ-Position 75 honoriert zu werden. Die Erstattung der Kosten für Kopien und Duplikate dürfte kein Streitpunkt sein, sollte aber auch vorab festgelegt werden.